

# Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Einwohnerregister sowie kantonale Register \* (ErV)

vom 30. Juni 2009 (Stand 1. August 2013)

---

## 1. Einwohnerregister \*

### § 1 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Zuständige Stelle im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes ist die Dienststelle für Statistik.

### § 2 Heimatschein

<sup>1</sup> Der Heimatschein wird am Hauptwohnsitz beim Einwohneramt hinterlegt.

<sup>2</sup> Dieses bestätigt die Hinterlegung kostenlos mit einer Meldebestätigung.

### § 3 Heimatausweis

<sup>1</sup> Wer einen Nebenwohnsitz begründen will, hat Anspruch auf einen kostenlosen Heimatausweis. Im Heimatausweis wird bestätigt, dass der Heimatschein hinterlegt ist oder ausgestellt werden kann.

<sup>2</sup> Der Heimatausweis wird am Nebenwohnsitz beim Einwohneramt hinterlegt. Dieses bestätigt die Hinterlegung kostenlos mit einer Meldebestätigung.

### § 4 Befristung des Heimatausweises

<sup>1</sup> Dauert der Aufenthalt am Nebenwohnsitz ein Jahr oder weniger lang, aber eine zum voraus bestimmte Zeit, ist die Gültigkeit des Heimatausweises auf diese Dauer zu befristen.

<sup>2</sup> Dauert der Aufenthalt am Nebenwohnsitz voraussichtlich länger als ein Jahr, ist die Gültigkeit des Heimatausweises auf ein Jahr befristet. Danach ist dessen Gültigkeit um die zum voraus bestimmte Zeit oder um jeweils ein weiteres Jahr zu verlängern.

<sup>3</sup> Bei Heimaufhalten kann der Heimatausweis unbefristet ausgestellt werden.

<sup>4</sup> Hinterlegte Heimatausweise sind vor Ablauf rechtzeitig zu erneuern oder durch neue Ausweise zu ersetzen. Die Kontrolle obliegt der Aufenthaltsgemeinde.

\* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

**§ 5** Meldepflicht für Minderjährige \*

<sup>1</sup> Minderjährige, die bei ihren Eltern leben und das gleiche Bürgerrecht wie diese besitzen, müssen in der Regel keine Ausweisschriften hinterlegen. \*

<sup>2</sup> Im Jahr, in dem sie das 18. Altersjahr vollenden, haben sie innert 30 Tagen nach der Aufforderung durch das Einwohneramt eigene Ausweisschriften zu hinterlegen.

**§ 6** Meldepflicht für Schweizerinnen und Schweizer ohne Hauptwohnsitz in der Schweiz

<sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer mit ausländischem zivilrechtlichem Wohnsitz werden in der Schweiz meldepflichtig, wenn sie sich hier länger als drei Monate oder während dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhalten, auch wenn sie keine Absicht des dauernden Verbleibens haben. Sie haben sich mit ihrem Heimatschein anzumelden. Der schweizerische Wohnsitz gilt als Nebenwohnsitz.

**§ 7** Persönliche Meldepflicht

<sup>1</sup> Die meldepflichtige Person dokumentiert ihre Angaben zur Erfassung der im Einwohnerregister notwendigen Daten.

<sup>2</sup> Das Einwohneramt kann verlangen, dass die meldepflichtige Person den Miet- oder Kaufvertrag oder eine Wohnbestätigung über die von ihr bewohnte Wohnung vorlegt.

**§ 8** Melde- und Auskunftspflicht Dritter

<sup>1</sup> Die Meldung der Adresse schliesst die Angabe der betroffenen Wohnung ein (Stockwerk, Lage auf Stockwerk beziehungsweise, falls vorhanden, administrative oder physische Wohnungsnummer).

<sup>2</sup> Die Meldung kann schriftlich oder auf elektronischem Wege erfolgen.

**§ 9** Melde- und Auskunftspflicht bei Kollektivhaushalten

<sup>1</sup> Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten melden dem Einwohneramt bis spätestens 15. Januar die Bewohnerinnen und Bewohner, die sich am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres seit mindestens drei Monaten im Kollektivhaushalt aufhalten. Die Meldung erfolgt elektronisch in dem von der Politischen Gemeinde zugestellten Formular.

<sup>2</sup> Das Einwohneramt führt eine Liste der Kollektivhaushalte im Gebiet der Politischen Gemeinde.

<sup>3</sup> Das Einwohneramt fordert die Leiterinnen und Leiter spätestens Ende November zur Datenlieferung nach Abs. 1 auf.

**§ 10** Datenaustausch

<sup>1</sup> Der Datenaustausch gemäss § 11 des Gesetzes erfolgt in verschlüsselter Form.

**§ 11** Administrative und physische Wohnungsnummerierung

<sup>1</sup> Bei Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen auf einem Stockwerk und pro Adresse ist eine administrative Wohnungsnummer zu führen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden sind berechtigt, Wohnungsnummern für einen grösseren Kreis von Gebäuden als in Abs. 1 umschrieben einzuführen und eine physische Anbringung der Wohnungsnummer anzuordnen.

<sup>3</sup> Die physische Wohnungsnummerierung ist gut sichtbar ausserhalb der Wohnung anzubringen. Die Gemeinde regelt, wie sie beschaffen sein muss und wo sie angebracht wird.

<sup>4</sup> Das Nummerierungssystem richtet sich nach den Empfehlungen des Bundes.

**§ 12** Nachführung Wohnungsnummerierung

<sup>1</sup> Die Gemeinden führen die administrative oder physische Wohnungsnummer im eigenössischen Gebäude- und Wohnungsregister.

<sup>2</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, die administrative oder physische Wohnungsnummer den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den beauftragten Verwaltungen der Liegenschaften mitzuteilen. Bei Neu- und Umbauten wird die Wohnungsnummerierung im Rahmen der Baubewilligung durch die Gemeinden festgelegt und den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den beauftragten Verwaltungen der Liegenschaften mitgeteilt.

**§ 13** Wohnungsnummerierung; Mitwirkung Dritter

<sup>1</sup> Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die beauftragten Verwaltungen der Liegenschaften stellen den Gemeinden unentgeltlich die notwendigen Angaben für die Einführung und Vergabe der administrativen und physischen Wohnungsnummer zur Verfügung. Sie geben dem Einwohneramt auf Verlangen die Wohnungs- und Bewohnerlisten unentgeltlich heraus.

<sup>2</sup> Eigentümerinnen und Eigentümer oder die beauftragten Verwaltungen der Liegenschaften führen die Wohnungsnummer auf den Mietverträgen oder einer Wohnbestätigung auf. Bei einem Wechsel der Liegenschaftsverwaltung sind die zugewiesenen administrativen oder physischen Wohnungsnummern unverändert weiterzuführen.

**§ 14** Rückgabe und Aufbewahrung Ausweisschriften

<sup>1</sup> Wer aus einer Gemeinde wegzieht, hat Anspruch auf Rückgabe der hinterlegten Schriften.

<sup>2</sup> Die hinterlegten Ausweisschriften sind geschützt aufzubewahren.

## 2. Kantonale Register \*

### § 14a \* Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Das Departement für Finanzen und Soziales ist das für kantonale Register zuständige Departement. Es regelt die Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen und Dritten.

<sup>2</sup> Es kann nach Rücksprache mit den betroffenen kantonalen Stellen und dem Datenschutzbeauftragten Weisungen erlassen, insbesondere über

1. besonders schützenswerte Personendaten;
2. Qualitätssicherung der Register.

<sup>3</sup> Die Steuerverwaltung führt die Fachstelle für das Personen- und Objektregister (PEROB).

<sup>4</sup> Die zugriffsberechtigten Stellen sind verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bezüglich der von der Fachstelle bezogenen Daten.

### § 14b \* Zugriffsberechtigung

<sup>1</sup> Gesuche für die Erteilung von Zugriffsberechtigungen und für den Bezug von Mutationsmeldungen sind der Fachstelle zu Händen des Regierungsrates einzureichen.

<sup>2</sup> Die Fachstelle bezeichnet die für das Gesuch erforderlichen Unterlagen.

<sup>3</sup> Berechtigungen werden an organisatorische Einheiten des Kantons und der Gemeinden erteilt. Diese Stellen bezeichnen die Zugriffsberechtigungen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann Organisationen, denen öffentliche Aufgaben übertragen sind, eine Zugriffsberechtigung erteilen, sofern für den Bezug der Daten ein berechtigtes Interesse besteht und die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

<sup>5</sup> Es werden folgende Zugriffsberechtigungen unterschieden:

1. Personensuche für Einzelabfragen zu jeweils einer Person auf dem aktuellen Datenbestand, wohnhaft in einem definierten Gebiet, mittels identifizierender Merkmale (beispielsweise AHVN13, Name, Vorname, Geburtsdatum, Gemeinde, Adresse) und Anzeige einer definierten Auswahl von Merkmalen;
2. Druck zulässiger Merkmale;
3. Navigation durch die historisierten Daten der betreffenden Person nach Ziff. 1;
4. Listenabfragen aufgrund von Selektionskriterien aus der Liste der zulässigen Merkmale;
5. elektronischer Export der Daten aus der Personensuche oder aus Listenabfragen;

6. Empfang und Nutzung von definierten Mutationsmeldungen aus den kantonalen Registern in fachspezifische Applikationen und deren Verarbeitung.

<sup>6</sup> Für Einwohnerämter besteht ein Anspruch auf Zugriff zu Daten, die in ihren Registern geführt werden. Die Gemeinden erhalten kostenlos Zugriff auf Daten, welche zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt werden.

#### **§ 14c \*** Aufgaben der Fachstelle

<sup>1</sup> Die Fachstelle ist zuständig für die Führung der Register, insbesondere

1. Koordination der Datenbeschaffung;
2. Qualitätskontrolle der Daten und Datenabgleich mit anderen Registern;
3. Datenlieferung an die berechtigten Stellen gemäss den Vorgaben des Bundes und der kantonalen Gesetzgebung;
4. Verwaltung der Nutzungsberechtigungen;
5. Übersicht der zugriffsberechtigten Stellen.

#### **§ 14d \*** Datenübermittlung

<sup>1</sup> Die Gemeinden übermitteln die Mutationen aus dem Einwohnerregister als standardisierte eCH-Meldungen verschlüsselt über Sedex an die kantonale Fachstelle. Diese Datenlieferungen erfolgen gemäss den technischen Anweisungen der Fachstelle.

<sup>2</sup> Zur Qualitätskontrolle wird periodisch der Gesamtbestand der Daten geliefert.

<sup>3</sup> Datenlieferungen von kantonalen Registern an die kantonale Fachstelle haben sinngemäss zu erfolgen.

#### **§ 14e \*** Plausibilität und Qualität

<sup>1</sup> Die Fachstelle kontrolliert die Plausibilität und Qualität der von den Gemeinden und anderen kantonalen Registern gelieferten Daten gemäss den Vorgaben des Bundes und des Kantons und ordnet notwendige Korrekturen an.

#### **§ 15** Zusätzliche Merkmale \*

<sup>1</sup> Das Einwohneramt führt im Einwohnerregister die zusätzlichen Merkmale gemäss Anhang 1. \*

<sup>2</sup> ... \*

#### **§ 15a \*** Software für die elektronische Datenführung

<sup>1</sup> Für die kommunalen Einwohnerregister ist eine Software zu verwenden, welche die korrekte Nachführung der kantonalen Register gewährleistet und für die Datenkommunikation über einen Sedex-Adapter verfügt.

### 3. Schlussbestimmungen \*

§ 16 ...<sup>1)</sup>

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechtes

<sup>1</sup> Die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger vom 1. Juli 1985 wird aufgehoben.

§ 18 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung und das Gesetz über das Einwohnerregister vom 25. Februar 2009 treten auf den 1. August 2009 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> Änderung bisherigen Rechtes, ABl. 2009, S. 1702

## Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erllass	30.06.2009	01.08.2009	Erstfassung	ABl. 27/2009
Erlasstitel	02.07.2013	01.08.2013	geändert	27/2013
Titel 1.	02.07.2013	01.08.2013	eingefügt	27/2013
§ 5	04.12.2012	01.01.2013	Titel geändert	49/2012
§ 5 Abs. 1	04.12.2012	01.01.2013	geändert	49/2012
Titel 2.	02.07.2013	01.08.2013	eingefügt	27/2013
§ 14a	02.07.2013	01.08.2013	eingefügt	27/2013
§ 14b	02.07.2013	01.08.2013	eingefügt	27/2013
§ 14c	02.07.2013	01.08.2013	eingefügt	27/2013
§ 14d	02.07.2013	01.08.2013	eingefügt	27/2013
§ 14e	02.07.2013	01.08.2013	eingefügt	27/2013
§ 15	02.07.2013	01.08.2013	Titel geändert	27/2013
§ 15 Abs. 1	02.07.2013	01.08.2013	geändert	27/2013
§ 15 Abs. 2	02.07.2013	01.08.2013	aufgehoben	27/2013
§ 15a	02.07.2013	01.08.2013	eingefügt	27/2013
Titel 3.	02.07.2013	01.08.2013	eingefügt	27/2013
Anhang 1	02.07.2013	01.08.2013	eingefügt	27/2013